

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

24. Jahrgang

Südlohn, 15.04.2019

Nummer 5

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Scharperloh II" im Ortsteil Südlohn<br>Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB         | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 | 3 |
| 3. | Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019   | 5 |
| 4. | Bewerbung der Gemeinde Südlohn im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. NRW. – Wir fördern, was Menschen verbindet.“ des Landes NRW im Modul „Heimatpreis“             | 7 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## Bekanntmachung

### **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Scharperloh II“ im Ortsteil Südlohn Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Scharperloh II“ im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen. In der Sitzung vom 10.04.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss räumlich und inhaltlich erweitert

Die Änderung beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 6 Parz. 21 (tlw.), 231 (tlw.), 292 und 293 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

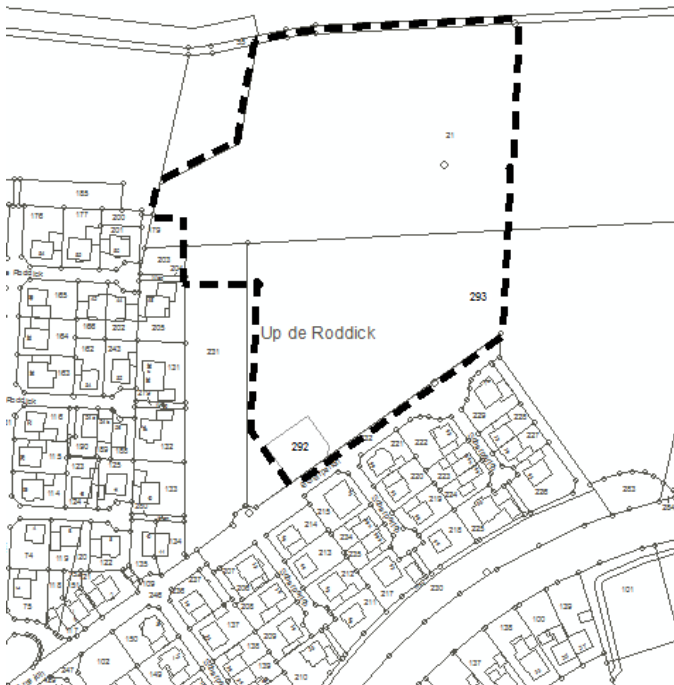
Ziele dieser vereinfachten Änderung sind die Ausdehnung der Festsetzungen des allgemeinen Wohngebietes nach Norden und die teilweise Änderung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zur Realisierung einer zweigeschossigen Bauweise und die Anpassung des Erschließungs- und Entwässerungskonzeptes.

Da die festzusetzenden Bauflächen nicht mehr vollständig aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB mit anschließender Berichtigung des FNP durchgeführt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss, die 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Scharperloh II“ im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### **Übersichtsplan**



Südlohn, 15.04.2019

Christian Vedder  
Bürgermeister



**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Südlohn wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der **allgemeinen Öffnungszeiten** (Montags, Dienstags und Donnerstags von 08.00-16.00 Uhr, Mittwochs und Freitags von 08.00-12.30 Uhr und nach Vereinbarung) im

Rathaus der Gemeinde Südlohn (BürgerService/Wahlamt),  
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (06.05. bis 10.05.2019), spätestens am **10.05.2019 bis 12:30 Uhr**, bei der Gemeinde Südlohn (Wahlamt), Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum des Kreises Borken**  
oder  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05.05.2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10.05.2019** versäumt hat,



- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Südlohn – Wahlamt – mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (25.05.2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist (Gemeinde Südlohn – Wahlamt) versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werde.

Südlohn, 15.04.2019

I.V.

gez.

Werner Stöttke

Allgem. Vertreter



## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### **Wahl zum 9. Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Südlohn ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsteil	Wahlbezirke	Wahlraum
Südlohn	1 – 3	Hans-Christian-Andersen-Schule, Doornte 23, Südlohn
Oeding	4 – 6	von Galen – Schule, Fürst-zu-Salm-Horstmar-Str. 7, Oeding

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat

Die Briefwahlvorstände 1 und 2 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Ortsteil Oeding, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, wie folgt zusammen:

Briefwahlbezirk	Raum
1 – Südlohn	Zimmer 2.10 – Kleiner Sitzungssaal
2 – Oeding	Zimmer 2.3 – Besprechung Bürgermeister

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,



- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedlichen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Südlohn, 15.04.2019

I.V.

gez.

Werner Stödtke

Allgem. Vertreter

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Bewerbung der Gemeinde Südlohn im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. NRW. – Wir fördern, was Menschen verbindet.“ des Landes NRW im Modul „Heimatpreis“

Mit Ratsbeschluss vom 10.04.2019 bewirbt sich die Gemeinde Südlohn um das Modul Heimatpreis des Landes NRW für das Jahr 2019.

Als besonderer Schwerpunkt für das Jahr 2019 soll das Thema „Südlohn und Oeding – 50 Jahre gemeinsam aktiv“ gesetzt werden. Vor fünfzig Jahren, am 01.07.1969, schlossen sich die beiden bis dahin dem Amt Stadtlohn zugehörigen Gemeinden Südlohn und Oeding zur neuen amtsfreien Gemeinde Südlohn zusammen. Daher sollen im Jahr 2019 besonders Personen und Personengruppen geehrt werden, die sich um das Zusammenwachsen der beiden Ortsteile verdient gemacht haben. Mit dem Modul „Heimatpreis“ des Landes NRW soll Engagement vor Ort gefördert, sichtbar gemacht und gewürdigt werden.

**Eine Ausschreibung des Preises erfolgt nach einem positiven Förderbescheid durch die Bezirksregierung.**



Die folgenden Preiskriterien wurden vom Rat einstimmig beschlossen:

## **Heimat-Preis-Südlohn -Vergabekriterien ab 2019-**

### **Präambel**

Das Ehrenamt ist unverzichtbarer Bestandteil des Gemeinwesens, das von der Mitgestaltung und Mitwirkung seiner Menschen lebt. Uneigennütziges Engagement ist deshalb in jeder Beziehung zu unterstützen und zu fördern.

Die Gemeinde Südlohn würdigt jährlich verdiente ehrenamtlich tätige Personen (natürliche Personen) oder Personengruppen (juristische Personen, insbesondere Vereine und/oder einzelne Abteilungen von Vereinen sowie Bürgergruppen), die sich für die Heimat im besonderen Maße verdient gemacht haben.

„Heimat“ steht hier für das Verbindende, also die Dinge, die die Gemeinschaft, den Ort mit seinen Ortsteilen Südlohn und Oeding und damit die Gemeinde zusammenhalten. Die Dinge, die Gemeinschaft bilden sowie Tradition, Kultur und Brauchtum bewahren.

Daher liegt der Schwerpunkt des Heimat Preises im Jahr 2019 zunächst auf den Themen **„Kultur, Sport, Brauchtum, Zusammenhalt“**.

Sollte das Land NRW im Rahmen der Förderung keinen eigenen Schwerpunkt für die Folgejahre vorschreiben, gelten diese Schwerpunkte auch für die Folgejahre.

Als besonderer Schwerpunkt für das Jahr 2019 soll aber das Thema **„Südlohn und Oeding – 50 Jahre gemeinsam aktiv“** gesetzt werden. Vor fünfzig Jahren, am 01.07.1969, schlossen sich die beiden bis dahin dem Amt Stadtlohn zugehörigen Gemeinden Südlohn und Oeding zur neuen amtsfreien Gemeinde Südlohn zusammen. Daher sollen im Jahr 2019 besonders Personen und Personengruppen (s.o.) geehrt werden, dies sich um das Zusammenwachsen der beiden Ortsteile verdient gemacht haben.

#### **Zusatzerläuterung:**

Auch wenn die Schwerpunkte **„Kultur, Sport, Brauchtum, Zusammenhalt“** gewählt wurden, steht das Thema Heimat, Heimatgeschichte und insbesondere die Verdienste Einzelner und von Gruppen rund um das Brauchtum und die Heimat im zentralen Mittelpunkt der Preisvergabe.

Traditionen, vor allem altherbrachte Traditionen bilden den Großteil des Charakters unserer Region. Dies auch als verbindendes Element in der Grenzregion zu den Niederlanden und unseren dortigen Nachbarinnen und Nachbarn. Die Bewahrung dieses Charakters und damit auch die Bewahrung von ursprünglichen Gemeinschaftserfahrungen, erhalten und stärken unsere Heimat. Dies macht den Unterschied von Dorf zu Dorf und von Ortschaft zu Ortschaft aus und dies soll durch den Heimatpreis der Gemeinde Südlohn ausdrücklich gewürdigt werden.

### **Vorschlags- und Auswahlverfahren**

Jeder kann Personen oder Personengruppen (s.o.) für den Heimatpreis vorschlagen. Die Vorschläge müssen bis zum **31.05.** (Eingangsdatum) eines Jahres bei der Gemeinde Südlohn, FB Zentrale Dienste, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn oder per E-Mail an die [gemeinde@suedlohn.de](mailto:gemeinde@suedlohn.de) schriftlich eingereicht werden. Die Vorschläge sind formlos möglich, müssen jedoch den/die Empfänger eindeutig erkennbar machen und eine ausführliche Begründung enthalten.



Die Vorschläge werden vom Kultur- und Sportausschuss der Gemeinde Südlohn in nichtöffentlicher Sitzung beraten, um einen, zwei oder drei Preisträger/Innen durch Beschluss auszuwählen.

### **Dotierung**

Der Heimat-Preis wird mit folgender Preisabstufung ausgelobt:

1. Preis: 2.500,00 €
2. Preis: 1.500,00 €
3. Preis: 1.000,00 €.

Gibt es nur zwei Preisträger/Innen, dann ist die Staffelung:

1. Preis: 3.000,00 €
2. Preis: 2.000,00 €

Bei nur einem/r Preisträger/In erhält diese/r die volle Summe als Preisgeld.

### **Preisvergabe**

Der Preis wird ab dem Jahr 2019 jährlich unter dem Vorbehalt der Förderung und nur solange das Landesförderprogramm „**Heimat.Zukunft.Nordrhein.Westfalen.Wir fördern, was Menschen verbindet.**“ die Vergabe in der Gemeinde Südlohn vollständig fördert, vergeben.

Die Summe der Preisgelder darf die tatsächliche Zuweisung des Landes nicht übersteigen. Diese liegt aktuell bei bis zu 5.000,00 €.

Die Preisübergabe erfolgt im öffentlichen Teil einer Sitzung des Rates der Gemeinde Südlohn in der zweiten Jahreshälfte. Der Preis wird in Form einer Urkunde überreicht. Die Urkunde beinhaltet die vom Land geforderten Word-Bild-Marken und Hinweise auf die Landesförderung.

Die Dotierung des Preises wird im Anschluss an die Preisübergabe an den / die Preisträger/in überwiesen.

